

Fassung vom 20.12.2011

- Gesetzestext: Bekanntmachung des BMAS über die Höhe der [Regelbedarfe](#) für die Zeit ab 1. Januar 2012 eingefügt
- [Rz. 20.2](#): Zur Vermeidung von Rundungsdifferenzen ist für die Ermittlung von einzelnen Bedarfsbestandteilen von dem neu ermittelten Regelbedarf auszugehen; Tabelle angepasst
- [Rz. 20.6a](#) neu eingefügt: Ergänzungen zur Übergangsregelung für die Fortschreibung der Regelbedarfe für das Jahr 2012; Veränderungsrate für den Mischindex und Bekanntmachung Regelbedarfe ergänzt
- Kap. 3 - 6: Regelbedarfe an Werte für 2012 angepasst
- Anlage 1: Tabelle an Regelbedarfe für 2012 angepasst

Fassung vom 20.10.2011

- [Rz. 20.10](#): Die Rückausnahme vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 greift nur, wenn die inhaftierte Person mindestens 15 Stunden wöchentlich unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig ist; BSG-Urteil vom 24.02.2011 (B 14 AS 81/09 R)

Fassung vom 20.04.2011

- Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beinhaltet § 20 insbesondere die Anpassung an den Neuermittlungs- und Fortschreibungsmechanismus im SGB XII. Die Fachlichen Hinweise zu § 20 wurden daher komplett überarbeitet. Die Weisungen gelten ab 01.01.2011.

§ 20

Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts

(1) Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt. Über die Verwendung der zur Deckung des Regelbedarfs erbrachten Leistungen entscheiden die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen.

(2) Als Regelbedarf werden bei Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder deren Partnerin oder Partner minderjährig ist, monatlich 364 Euro anerkannt. Für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft werden als Regelbedarf anerkannt

1. monatlich 275 Euro, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. monatlich 291 Euro in den übrigen Fällen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers nach § 22 Absatz 5 umziehen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres der in Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 genannte Betrag als Regelbedarf anzuerkennen.

(4) Haben zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet, ist als Regelbedarf für jede dieser Personen ein Betrag in Höhe von monatlich 328 Euro anzuerkennen.

(5) Die Regelbedarfe nach den Absätzen 2 bis 4 sowie nach § 23 Nummer 1 werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres entsprechend § 28a des Zwölften Buches in Verbindung mit der Verordnung nach § 40 Satz 1 Nummer 1 des Zwölften Buches angepasst. Für die Neuermittlung der Regelbedarfe findet § 28 des Zwölften Buches in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz entsprechende Anwendung. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt jeweils spätestens zum 1. November eines Kalenderjahres die Höhe der Regelbedarfe, die für die folgenden zwölf Monate maßgebend sind, im Bundesgesetzblatt bekannt.

§ 77**Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

(1)

(2)

(3)

(4) Für die Regelbedarfe nach § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und § 23 Nummer 1 tritt an die Stelle der Beträge nach

1. § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 der Betrag von 287 Euro,
2. § 23 Nummer 1 für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres der Betrag von 215 Euro,
3. § 23 Nummer 1 für Leistungsberechtigte vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres der Betrag von 251 Euro,
4. § 23 Nummer 1 für Leistungsberechtigte im 15. Lebensjahr der Betrag von 287 Euro,

solange sich durch die Fortschreibung der Beträge nach § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und § 23 Nummer 1 nach § 20 Absatz 5 jeweils kein höherer Betrag ergibt.

(5)

**Bekanntmachung
über die Höhe der Regelbedarfe nach § 20 Absatz 5
des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit
ab 1. Januar 2012**

Vom 20. Oktober 2011

Nach § 20 Absatz 5 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850) wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Als Regelbedarfe nach § 20 Absatz 2 bis 4 sowie nach § 23 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) werden für die Zeit ab 1. Januar 2012 anerkannt:

1. für eine Person, die alleinstehend oder alleinerziehend ist oder deren Partnerin oder Partner minderjährig ist, monatlich 374 Euro (§ 20 Absatz 2 Satz 1 SGB II);
2. für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, monatlich 287 Euro (§ 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 77 Absatz 4 Nummer 1 SGB II);
3. für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers nach § 22 Absatz 5 umziehen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, monatlich 299 Euro (§ 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und § 20 Absatz 3 SGB II);
4. für zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für jede dieser Personen ein Betrag in Höhe von monatlich 337 Euro (§ 20 Absatz 4 SGB II);
5. für eine Person bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres monatlich 219 Euro (§ 23 Nummer 1 erste Alternative SGB II);
6. für eine Person vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres monatlich 251 Euro (§ 23 Nummer 1 zweite Alternative in Verbindung mit § 77 Absatz 4 Nummer 3 SGB II);
7. für Leistungsberechtigte im 15. Lebensjahr monatlich 287 Euro (§ 23 Nummer 1 dritte Alternative in Verbindung mit § 77 Absatz 4 Nummer 4 SGB II).

1. **Umfang des Regelbedarfs**
2. **Grundlage der Bedarfsermittlung und Anpassung**
3. **Personenkreis nach § 20 Absatz 2 Satz 1**
 - 3.1 **Alleinstehende**
 - 3.2 **Alleinerziehende**
 - 3.3 **Erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit minderjähriger Partnerin oder Partner**
4. **Personenkreis nach § 20 Absatz 2 Satz 2**
 - 4.1 **Sonstige Angehörige**
 - 4.2 **Kinder im Haushalt der Eltern**
5. **Volljährige Partner**
 - 5.1 **Zwei Partner U25**
6. **Reduzierter Regelbedarf nach § 20 Abs. 3**
7. **Altersstufenwechsel**
8. **Übersichten / Beispiele**

1. Umfang des Regelbedarfs

(1) Die pauschalierten Regelbedarfe umfassen neben den laufenden Bedarfen auch die in unregelmäßigen beziehungsweise in großen Abständen anfallenden Bedarfe. Die Pauschalierung ist von dem Bundesverfassungsgericht in der Struktur bestätigt worden.

(2) Die Leistungsberechtigten können frei über den Einsatz der für den Regelbedarf gedachten Leistungen entscheiden. Durch die Einführung des § 20 Absatz 1 Satz 4 wird an die Leistungsberechtigten appelliert, dass sie Ausgaben für langlebige Gebrauchsgüter, welche in unregelmäßigen Abständen anfallen, in ihrer Budgetplanung berücksichtigen.

(3) Im Einzelnen sind im Rahmen der Neuermittlung der Regelbedarfe mit der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 (EVS 2008) für Einpersonenhaushalte folgende regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben berücksichtigt worden (vgl. § 5 RBEG):

**Umfang
(20.1)**

**Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben
(20.2)**

Regelbedarfsrelevanter Verbrauch (EVS 2008)	Wert in EUR	Anteil in %*
Nahrung, alkoholfreie Getränke	128,46	35,50
Bekleidung, Schuhe	30,40	8,40
Wohnen, Energie, Wohnstandhaltung	30,24	8,36
Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände	27,41	7,58
Gesundheitspflege	15,55	4,30
Verkehr	22,78	6,30
Nachrichtenübermittlung	31,96	8,83
Freizeit, Unterhaltung, Kultur	39,96	11,04
Bildung	1,39	0,38
Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	7,16	1,98
andere Waren und Dienstleistungen	26,50	7,32
Summe	361,81	100,00

*Anmerkung: Diese Aufteilung kann als Entscheidungshilfe, z. B. in Fällen der Gewährung von Sachleistungen nach § 24 Absatz 2, herangezogen werden. Es bleibt allerdings nach wie vor bei einer pauschalierten Abgeltung des Gesamtbedarfs (Budget-Gedanke). Um die aktuell maßgeblichen Verbrauchswerte zu ermitteln, ist eine prozentuale Ableitung entsprechend der rechten Spalte der Tabelle von der aktuellen Regelbedarfs-Summe (gerundet) vorzunehmen. Die Einzelpositionen werden nicht in der jährlichen Fortschreibung berücksichtigt.

Die Summe der für das Jahr 2008 ermittelten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Höhe von 361,81 EUR war nach § 7 RBEG für das Jahr 2011 um 0,55 Prozent fortzuschreiben und nach § 28 Abs. 4 Satz 5 SGB XII zu runden, so dass sich im Ergebnis die Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Erwachsene in Einpersonenhaushalten auf 364 EUR belief. Das SGB XII ist das Referenzsystem für die Ermittlung der Höhe und die Fortschreibung der Regelbedarfe nach den §§ 20 und 23 SGB II.

(4) In § 20 Absatz 1 wird auch die Haushaltsenergie ausdrücklich mit aufgeführt. Im Rahmen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 sollen nur die Heizkosten übernommen werden. Die übrigen Kosten für Haushaltsenergie (z. B. Kochfeuerung, Beleuchtung, etc.) sind aus den Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs zu bestreiten.

**Haushaltsenergie
(20.3)**

(5) Die Kosten der Warmwassererzeugung sind seit 01.01.2011 kein Bestandteil des Regelbedarfs mehr.

**Warmwassererzeugung – kein Anteil
am Regelbedarf
(20.4)**

2. Grundlage der Bedarfsermittlung und Anpassung

(1) Grundlage für die Regelbedarfsermittlung sind die durch die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2008 nachgewiesenen tatsächlichen Verbrauchsausgaben unterer Einkommensgruppen. Dem Regelbedarf liegen die regelbedarfsrelevanten durchschnittlichen Verbrauchsausgaben von Einpersonnen- und Familienhaushalten zugrunde. Rechtsgrundlage hierfür ist das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) zur Durchführung des § 28 SGB XII. Die Regelsatzverordnung (RSV) wurde aufgehoben.

**Grundlage der Bedarfsermittlung
(20.5)**

(2) Die Regelbedarfe werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres entsprechend § 28a SGB XII i. V. m. der Verordnung nach § 40 Satz 1 Nummer 1 SGB XII angepasst (siehe § 20 Abs. 5).

**Anpassung
(20.6)**

(3) Die Anpassung zum 1. Januar 2012 erfolgt nach der Übergangsregelung in § 138 SGB XII, die auch für das SGB II Anwendung findet, in zwei Stufen: In einem ersten Schritt werden die Regelbedarfe für das Jahr 2011 mit einer Veränderungsrate des Mischindex in Höhe von 0,75 Prozent fortgeschrieben; das auf volle Euro-Beträge gerundete Ergebnis ist in einem zweiten Schritt entsprechend der Berechnungsweise des § 28a SGB XII fortzuschreiben; die Veränderungsrate für diesen zweiten Schritt beträgt nach § 1 der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2012 (RBSFV 2012) 1,99 Prozent.

**Übergangsregelung
für 2012
(20.6a)**

Die Höhe der Regelbedarfe für die Zeit ab 1. Januar 2012 hat das BMAS mit dem Bundesgesetzblatt vom 20. Oktober 2011 bekannt gegeben.

(4) Liegen Ergebnisse einer bundesweiten neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vor, wird die Höhe der Regelbedarfe neu ermittelt (§ 20 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 28 SGB XII).

3. Personenkreis nach § 20 Absatz 2 Satz 1

(1) Für den Personenkreis nach § 20 Absatz 2 Satz 1 - Alleinstehende/Alleinerziehende - beträgt der Regelbedarf für die Zeit ab 1. Januar 2012 374 Euro.

3.1 Alleinstehende

(1) Grundsätzlich ist eine Person, die ohne Partnerin oder Partner in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, alleinstehend. Nicht alleinstehend

**alleinstehend
(20.7)**

sind volljährige, unter 25 Jahre alte Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

(2) Eine berufsbedingte Abwesenheit der Partnerin oder des Partners ist insoweit ohne Bedeutung.

**Berufsbedingte
Abwesenheit
(20.8)**

(3) Eine Trennung aufgrund der Inhaftierung der Partnerin oder des Partners hingegen wirkt sich auch dann aus, wenn die Partner ihre Lebenspartnerschaft weiterhin aufrechterhalten.

**Inhaftierung des
Partners
(20.9)**

(4) Mit dem ersten Tag der Unterbringung ist der Inhaftierte grundsätzlich von Leistungen des SGB II ausgeschlossen (vgl. § 7 Absatz 4 Satz 2). Der inhaftierte Partner gehört aber weiterhin zur Bedarfsgemeinschaft; ggf. vorhandenes sonstiges Einkommen und Vermögen ist auf den Bedarf der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft anzurechnen. Ein wegen fehlender objektiver Erwerbsfähigkeit ausgeschlossener Inhaftierter kann wegen der fehlenden Erwerbsfähigkeit keine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person zur Begründung einer BG sein. War die oder der Inhaftierte die einzige erwerbsfähige leistungsberechtigte Person in der BG, sind die erwerbsunfähigen Mitglieder mit Eintritt des Leistungsausschlusses nicht mehr dem SGB II zuzuordnen.

(5) Gemäß § 7 Absatz 4 Satz 1 i. V. m. Satz 2 sind Inhaftierte ab dem ersten Tag der Unterbringung von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Dies gilt auch für Freigänger und Inhaftierte, denen Vollzugslockerungen zum Zweck der Arbeitsuche bzw. Arbeitsaufnahme eingeräumt werden. Der Ausnahmetatbestand nach § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 umfasst lediglich diejenigen Fälle, in denen der Inhaftierte unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig **ist** (vgl. FH zu § 7, Kapitel 6.1).

**Inhaftierung des
allein stehenden An-
tragstellers
(20.10)**

3.2 Alleinerziehende

(1) Alleinerziehend sind Personen, die alleinstehend sind und mit einem oder mehreren Kindern im gemeinsamen Haushalt leben und allein für die Erziehung sorgen (zum Mehrbedarf Alleinerziehende siehe FH § 21, Kapitel 3).

**alleinerziehend
(20.11)**

3.3 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit minderjähriger Partnerin oder Partner

(1) Bei volljährigen Leistungsberechtigten, deren Partner (§ 7 Absatz 3 Nummer 3) minderjährig sind, wird für die Zeit ab dem 1. Januar 2012 ein Regelbedarf in Höhe von 374 Euro anerkannt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 3). Die minderjährigen Partner gehören zum Personenkreis nach § 20 Absatz 2 Satz 2 („sonstige erwerbsfähige Angehörige“). Wird die oder der minderjährige Partner volljährig, wird bei beiden Partnern ab dem 18. Geburtstag jeweils der Regelbedarf nach § 20 Absatz 4 anerkannt.

**minderjährige
Partner
(20.12)**

4. Personenkreis nach § 20 Absatz 2 Satz 2

(1) Für den Personenkreis nach § 20 Absatz 2 Satz 2 beträgt der Regelbedarf für die Zeit ab dem 1. Januar 2012 (vgl. Rz. 20.6a)

- sofern das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde 287 Euro (Nummer 1),
- ab dem 18. Lebensjahr 299 Euro (Nummer 2).

(2) Aufgrund der Übergangsregelung nach § 77 Absatz 4 Nummer 1 beträgt der Regelbedarf für den Personenkreis nach § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 287 Euro. Dieser Betrag ist maßgebend, solange sich durch die jährliche Fortschreibung der Beträge kein höherer Regelbedarf ergibt.

**Übergangsregelung
(20.13)**

4.1 Sonstige Angehörige

(1) Sonstige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft sind

- minderjährige Partner eines minderjährigen Leistungsberechtigten,
- minderjährige Partner eines volljährigen Leistungsberechtigten,
- unverheiratete Kinder, die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben.

**sonstige Angehörige
(20.14)**

4.2 Kinder im Haushalt der Eltern

(1) Unverheiratete Kinder, die im Haushalt ihrer Eltern leben, gehören deren Bedarfsgemeinschaft an, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sicherstellen können

**Unter 25-jährige
Kinder im Haushalt
der Eltern
(20.15)**

(2) Mit Vollendung des 25. Lebensjahres bildet das Kind eine eigene Bedarfsgemeinschaft. Ab diesem Zeitpunkt ist der Regelbedarf nach § 20 Absatz 2 Satz 1 für alleinstehende Personen anzuerkennen (vgl. Rz. 20.5).

(3) Lebt das unter 25 Jahre alte Kind ohne Partner mit eigenem Kind im Haushalt der Eltern oder eines Elternteiles, bildet es mit seinem Kind eine eigene Bedarfsgemeinschaft (s. Kap. 3.3 zu § 7). Es ist der Regelbedarf für alleinerziehende Personen (§ 20 Abs. 2 Satz 1) anzuerkennen.

**Unter 25-jähriges
Kind mit eigenem
Kind im Haushalt
der Eltern
(20.16)**

(4) Auch Personen unter 25 Jahren, die mit Partner im Haushalt der Eltern leben, bilden mit diesem eine eigene Bedarfsgemeinschaft. Maßgeblich für diesen Personenkreis sind die Regelbedarfe für Partner (vgl. Kapitel 5).

**Unter 25-jähriges
Kind mit Partner im
Haushalt der Eltern
(20.17)**

5. Volljährige Partner

(1) Sind zwei Partner volljährig, ist für die Zeit ab dem 1. Januar 2012 für beide ein Regelbedarf in Höhe von 337 Euro anzuerkennen (§ 20 Abs. 4 i. V. m. Abs. 5 Satz 3).

5.1 Zwei Partner U25

(1) Auch bei zwei jungen erwachsenen Partnern unter 25 Jahren, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteiles leben, ist jeweils der Regelbedarf für volljährige Partner anzuerkennen.

**Volljährige Partner
U25
(20.18)**

6. Reduzierter Regelbedarf nach § 20 Abs. 3

(1) Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren, die ohne Zustimmung des kommunalen Trägers aus dem Haushalt der Eltern ausziehen, ist für die Zeit ab dem 1. Januar 2012 ein reduzierter Regelbedarf in Höhe von 299 Euro anzuerkennen (§ 20 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 3).

**Reduzierter Regel
bedarf
(20.19)**

(2) Hat der kommunale Träger einen Sachverhalt nach § 22 Absatz 5 festgestellt und deshalb die Übernahme der Unterkunftskosten abgelehnt, ist die BA als für den Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts zuständiger Leistungsträger an die Entscheidung des kommunalen Trägers gebunden.

**Bindungswirkung der
Entscheidung des
kommunalen Trägers
(20.20)**

(3) § 20 Absatz 3 sieht eine Reduzierung des Regelbedarfs in den Fällen vor, in denen nach dem Auszug ein Regelbedarf in Höhe von 374 Euro anzuerkennen wäre. Die Vorschrift des § 20 Absatz 4, die die Höhe des anzuerkennenden Regelbedarfs für volljährige Partner bestimmt, wird durch die Vorschrift des § 20 Absatz 3 nicht verdrängt. Der Wortlaut des § 20 Abs. 3 nimmt ausschließlich Bezug auf § 20 Absatz 2 Satz 1.

**Verhältnis § 20
Abs.4 zu § 20 Abs.3
(20.21)**

Beispiel:

Ein junger Erwachsener von 24 Jahren zieht aus dem Haushalt seiner Eltern aus, um mit seiner 23-jährigen Partnerin, die bis dahin ebenfalls noch im Haushalt ihrer Eltern gelebt hat, in eine gemeinsame Wohnung zu ziehen.

Entscheidung:

Die erwachsenen Partner bilden eine Bedarfsgemeinschaft. Ihnen wird – unabhängig von der Zustimmung des kommunalen Trägers zum Umzug – nach § 20 Abs. 3 jeweils ein Regelbedarf in Höhe von 337 Euro zuerkannt.

7. Altersstufenwechsel

Altersstufenänderungen wirken nach dem Tag der Vollendung des jeweiligen Lebensjahres taggenau.

**Altersstufenwechsel
(20.23)**

8. Übersichten / Beispiele

Eine Übersicht über die Höhe der jeweiligen Regelbedarfe befindet sich in der Anlage 1.

**Anlage 1
(20.24)**

Beispiele zur Zuordnung der maßgeblichen Regelbedarfe können der Anlage 2 entnommen werden.

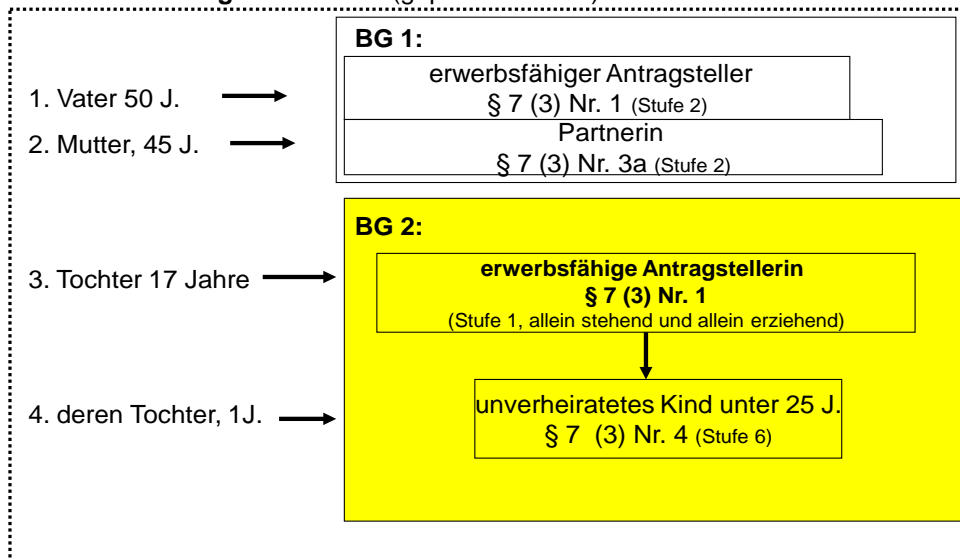
**Anlage 2
(20.25)**

Tabelle Regelbedarfe bei Arbeitslosengeld II / Sozialgeld ab <u>01.01.2012</u>					
Berechtigte					
<ul style="list-style-type: none"> • allein Stehende • allein Erziehende <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> • Volljährige mit minderjährigem Partner <p>§ 20 Abs.2 S. 1</p>	<ul style="list-style-type: none"> • volljährige Partner <p>§ 20 Abs. 4</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ohne eigenen Haushalt, die nicht volljährige Partner sind • Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des kommunalen Trägers umziehen <p>(18 – 24 Jahre)</p> <p>§ 20 Abs. 3 i.V.m. § 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 2</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder bzw. Jugendliche im 15. Lebensjahr (14 Jahre) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres • minderjähriger Partner <p>(14 – 17 Jahre)</p> <p>§ 20 Abs.2 S. 2 Nr. 1, § 23 Nr. 1</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres <p>(6 – 13 Jahre)</p> <p>§ 23 Nr. 1</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres <p>(0 – 5 Jahre)</p> <p>§ 23 Abs. 1</p>
374 €	je 337 €	299 €	287 €*	251 €*	219 €

*) Übergangsregelung nach § 77 Absatz 4:
solange sich durch die Fortschreibung kein höherer Betrag ergibt.

Abgrenzung Haushalts- zur Bedarfsgemeinschaft (BG)

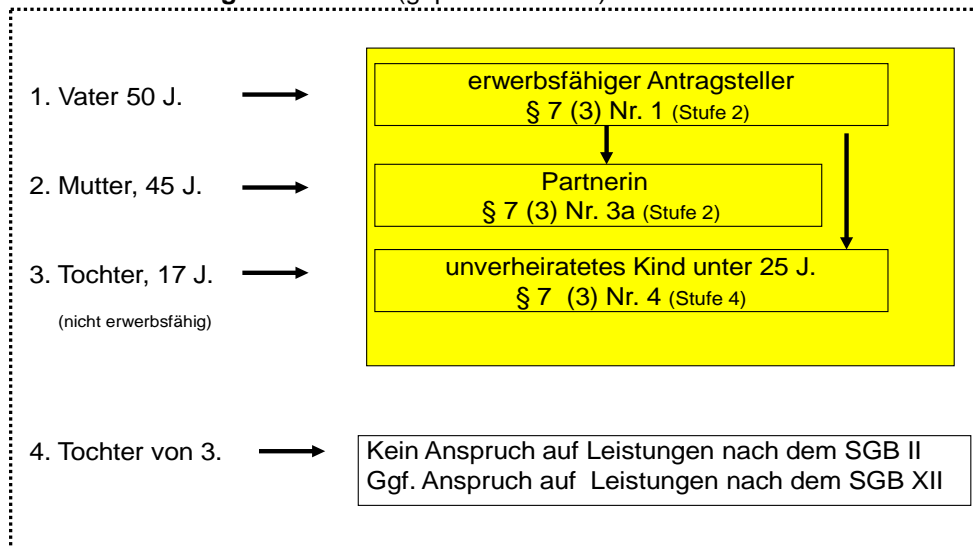
In der **Haushaltsgemeinschaft** (gepunktete Linie) leben:



KdU : 4 Haushaltsangehörige = anteilige KdU jeder Person in jeder BG

Abgrenzung Haushalts- zur Bedarfsgemeinschaft (BG)

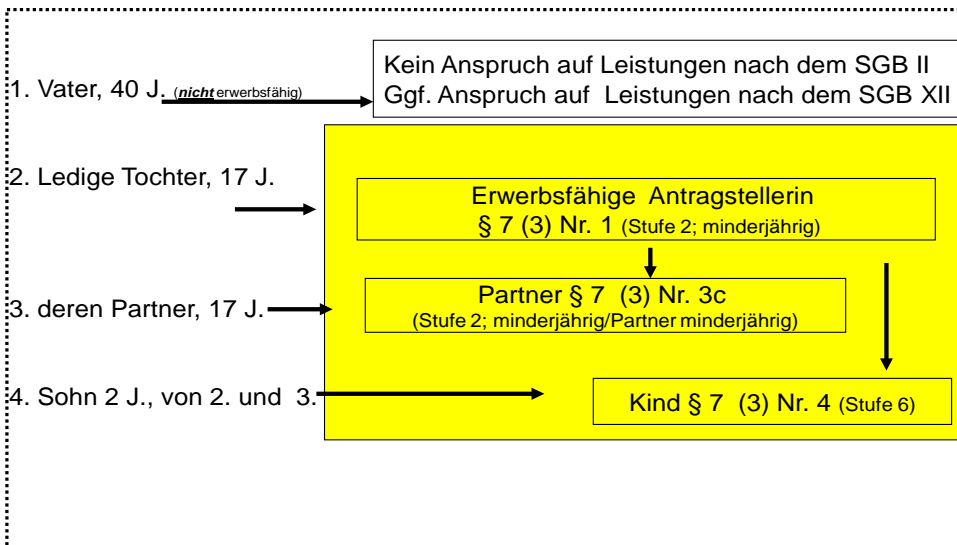
In der **Haushaltsgemeinschaft** (gepunktete Linie) leben:



KdU : 4 Haushaltsangehörige = anteilige KdU jeder Person in jeder BG

Abgrenzung Haushalts- zur Bedarfsgemeinschaft (BG)

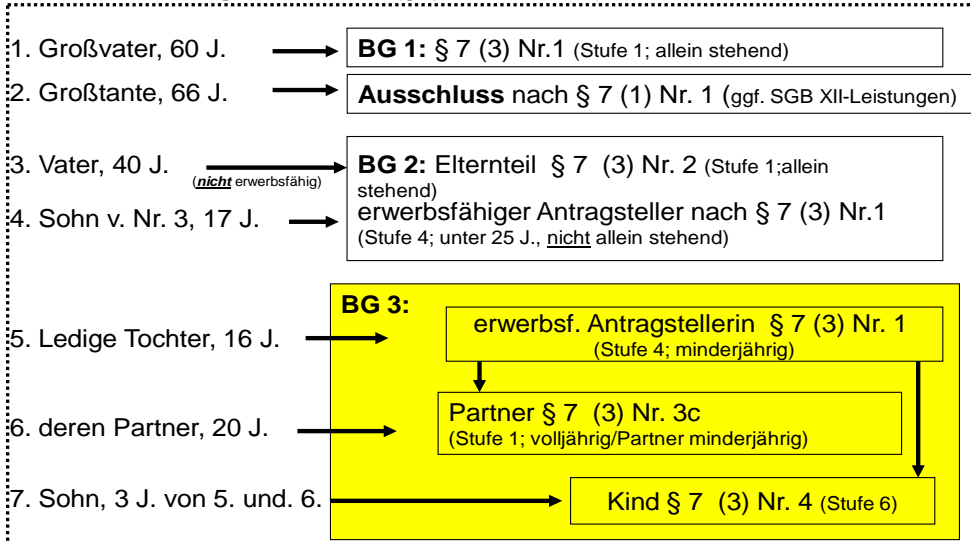
In der **Haushaltsgemeinschaft** (gepunktete Linie) leben:



KdU : 4 Haushaltsangehörige = anteilige KdU jeder Person in jeder BG

Abgrenzung Haushalts- zur Bedarfsgemeinschaft (BG)

In der **Haushaltsgemeinschaft** (gepunktete Linie) leben:



KdU : 7 Haushaltsangehörige = anteilige KdU jeder Person in jeder BG